

Abzockerinitiative ohne Auswirkung

VERGÜTUNGEN sda. Die Abzockerinitiative von Thomas Minder hat keine Auswirkungen auf Vergütungen von Verwaltungsräten und Geschäftsleitung. Zu diesem Schluss kommt eine Umfrage des Beratungsunternehmens Knight Gianella bei 150 Verwaltungsräten, die gestern veröffentlicht wurde.

«Nach den heftigen öffentlichen Diskussionen um die Vergütungen für Verwaltungsräte und Konzernleitungsmitglieder kommt dieses Umfrageergebnis überraschend», erklärte Sandro Gianella, Partner von Knight Gianella. Die Umsetzung der Minder-Initiative führe aber zu einem stark erhöhten Zeitaufwand und erschwere die Rekrutierung neuer VR-Mitglieder. Die Arbeitsbedingungen für die Verwaltungsräte hätten sich gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert. Vor der Umsetzung der Minder-Initiative war die persönliche Befindlichkeit der Verwaltungsräte zu 59 Prozent positiv. Heute äussern sich noch 44 Prozent positiv – Tendenz weiter sinkend.

Die Gründe für diese Entwicklung liegen in der starken Zunahme der Regulierungen als Folge der Minder-Initiative und im geringen Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit von Verwaltungsräten.

EWN zahlt mehr für Solarstrom

NIDWALDEN hpg. Nur 3,8 Rappen pro kWh Solarstrom zahle das EW Nidwalden (EWN), war gestern im Artikel «Lotterie bei Solarstromvergütung» in unserer Zeitung zu lesen. Dabei handelt es sich um den reinen Einspeisetarif. Nicht berücksichtigt ist dabei der «ökologische Mehrwert», den Solarstromproduzenten ans EW Nidwalden abtreten können, sofern sie (noch) kein Geld aus dem KEV-Topf erhalten. Diesen ökologischen Mehrwert vergütet das EW zurzeit zusätzlich mit 10 Rappen/kWh im Sommer- und 16 Rappen/kWh im Winterhalbjahr. Davon profitieren zurzeit 94 Besitzer von Fotovoltaikanlagen im Kanton, die mit dem EWN einen Liefervertrag abgeschlossen haben. Diese Verträge können jährlich gekündigt oder angepasst werden.

Stahlbranche erneut im Visier

SCHMOLZ + BICKENBACH Details über die Durchsuchung bei der deutschen Tochterfirma des Stahlkonzerns aus Emmenbrücke sind spärlich. Auswirkungen auf die Schweiz werden nicht erwartet.

LIVIO BRANDENBERG
livio.brandenberg@luzernerzeitung.ch

Kurz und trocken war die Mitteilung, die die Schmolz+Bickenbach-Gruppe vorgestern veröffentlichte. Das deutsche Bundeskartellamt habe bei der Tochterfirma Deutsche Edelstahlwerke GmbH (DEW) eine «Durchsuchung durchgeführt». Die Hausdurchsuchungen stünden «im Zusammenhang mit dem Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei der Festlegung von Zuschlägen bei Edelstählen». Konkret heisst das: Es geht um Preisabsprachen.

«Wir können bestätigen, dass das Bundeskartellamt am 26. November 2015 eine Durchsuchungsmassnahme im Bereich Edelstahlproduktion und -vertrieb durchgeführt hat», sagt Michael Detering, Sprecher des Bundeskartellamts in Bonn, auf Anfrage. «Es wurden landesweit mehrere Unternehmen, Verbände und Privatwohnungen durchsucht. Insgesamt waren 35 Mitarbeiter des Bundeskartellamts an der Massnahme beteiligt, die von Kräften der örtlichen Kriminalpolizei unterstützt wurden», präzisiert Detering.

Weko beobachtet das Verfahren

Privaträume wurden im Zusammenhang mit der Schmolz+Bickenbach-Tochter DEW aber nicht durchsucht, wie Ulrich Steiner, Chefsprecher der Schmolz+Bickenbach-Gruppe, sagt. Die Fahnder seien nur am DEW-Hauptstandort Witten tätig gewesen. Dort beschäftigt DEW zirka 1800 Mitarbeiter. Die Kleinstadt Witten liegt zwischen Bochum und Dortmund im Südosten des Ruhrgebiets im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Weitere Details zu den Durchsuchungen kann der Schmolz+Bickenbach-Sprecher nicht liefern. Der Konzern sei von den Behörden auch nicht über das Bekannte hinaus über den vom Bundeskartellamt geäusserten Anfangsverdacht der Absprache informiert worden. Auf die Frage, ob die Vorgänge im Ruhr-



Ein Stahlwerk der Deutschen Edelstahlwerke GmbH im deutschen Siegen.

PD

gebiet in irgendeiner Form Auswirkungen auf die Standorte in der Schweiz – speziell Emmenbrücke und Luzern – haben, antwortet Ulrich Steiner mit einem klaren Nein.

Patrik Ducrey von der Wettbewerbskommission des Bundes (Weko) bestätigt, dass «im Bereich der Stahlindustrie in der Schweiz derzeit kein Verfahren hängig» ist. Doch er sagt: «Wir werden aber sicher das Verfahren des Bundeskartellamtes verfolgen und prüfen, ob es allenfalls auch Bezüge zur Schweiz gibt.»

Österreichische Firma im Fokus

Von den Ermittlungen betroffen ist neben den Deutschen Edelstahlwerken, dem Duisburger Stahlhändler KlöCo und dem Branchenriesen Outokumpu aus Finnland auch der österreichische Stahlhersteller Voestalpine. Gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters erklärte Voestalpine, dass Gesellschaften des Bereichs «Special Steel Division» des Konzerns betroffen seien. Voestalpine kooperiere mit den Behörden und rechne nicht mit «erheblichen Bussgeldern»

in dieser Angelegenheit. Zur Thematik einer allfälligen Busse äussert sich Schmolz+Bickenbach-Sprecher Ulrich Steiner vorsichtig: «Dafür ist es definitiv zu früh. Da wir nicht wissen, ob die Vorwürfe zutreffen, können wir auch nicht die Frage beantworten, ob es überhaupt einen Schaden gegeben hat respektive eine Busse geben wird.»

Dass es für Einschätzungen oder gar Schlüsse generell noch zu früh ist, sagt auch Michael Detering vom Bundeskartellamt. «Die Durchführung einer Durchsuchung dient der Aufklärung des Sachverhalts und bedeutet ausdrücklich nicht, dass sich die betroffenen Unternehmen und Personen tatsächlich eines Kartellrechtsverstosses schuldig gemacht haben. Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung», betont Detering.

Zur erwarteten Dauer des Verfahrens äussern sich die Wettbewerbsbehörden nicht. Razzien durch das Kartellamt erfolgen, wenn die Beamten einen Anfangsverdacht auf einen Kartellrechtsverstoss hegen. Für Durchsuchungen

braucht es einen gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss. Der Branchenverband Edelstahl-Vereinigung in Düsseldorf wollte sich auf Anfrage verschiedener Medien nicht äussern. Ein Sprecher verwies auf eine Schweigepflicht.

Das Bundeskartellamt hatte Unternehmen der Stahlbranche bereits in der Vergangenheit ins Visier genommen. Die Beamten hatten 2011 ein Schienenkartell aufgedeckt, an dem unter anderem Thyssen Krupp und auch Voestalpine beteiligt waren – Schmolz+Bickenbach jedoch nicht. In der Summe wurden damals 134 Millionen Euro Busse verhängt.

S+B will «lückenlos aufklären»

Um eine Busse im aktuellen Verfahren zu verhindern, will Schmolz+Bickenbach «vollumfänglich mit den Behörden kooperieren, um den Sachverhalt rasch und lückenlos aufzuklären». Gegen welche Firmen Bussen in welcher Höhe verhängt werden, darüber informiert das Bundeskartellamt erst bei Abschluss des Verfahrens. Wann das sein wird, sagen die Ermittler nicht.

Anlagebetrüger und lusches Verhalten

Der Anlegerschutz und dessen angebliche Verbesserung dienen unter anderem als Begründung dafür, dass ab 1. Januar 2017 externe Vermögensverwalter überwacht werden, was für diese ganz erhebliche Kosten mit sich bringen wird – auch für diejenigen also, die sich bisher ohne Fehl und Tadel ihren Kunden gegenüber verhalten haben. Man muss wissen, dass Beaufsichtigung immer auch Papierkrieg bedeutet und auf Seiten des einzelnen Beauftragten nicht nur Ressourcen bindet. Das spricht nicht grundsätzlich gegen Regulierung, aber man stellt sich dann doch Fragen hinsichtlich der Effektivität des Anlegerschutzes.

Es gibt nämlich Akteure, die ungebremst und unkontrolliert handeln dürfen und rein gar nichts spüren vom Anlegerschutz,



welcher den Leitgedanken der neuen Regulierungen bildet.

Anlegerschutz bedeutet nicht

nur Gesetzgebung durch den Bund, sondern auch konkret eine Aufgabe der Finanzmarktaufsicht (Finma), die sie ebenfalls durch Regulierung wahrnehmen kann und muss. Ein Thema, das beispielsweise im benachbarten Deutschland schon seit 1999 geregelt ist und in der Schweiz im wahrsten Sinne des Wortes nicht gehört wird, ist das sogenannte Cold Calling (Kaltakquise). Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Anlegerschutz.

Unter Cold Calling versteht man, dass unaufgefordert und ohne vorherige schriftliche Zustimmung mit neuen Kunden telefo-

nisch Kontakt aufgenommen wird, damit Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten akquiriert werden können.

In Deutschland hat die Vorgängerbehörde der heutigen Aufsicht dieses Vorgehen im August 1999 den Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit privaten Anlegern verboten. Dies vor allem deshalb, weil diese Telefonverkäufer oft sehr aggressiv auftreten und ein Anleger dann keine Chance hat,

AUSSICHTEN

sich alles in Ruhe durch den Kopf gehen zu lassen. Eine Privatperson ist nämlich in der Regel nicht in der Lage, die so vorgeschlagenen spekulativen Transaktionen und die damit verbundenen Risiken abzuschätzen und die Qualität oder gar den Preis der angepriesenen Dienstleistungen zu evaluieren und einzuschätzen. Meist handelt es sich um Aktien in Kleinstwerten (Penny Stocks), über welche ungenügend oder falsch informiert wird, damit der Anleger umgehend und unüberlegt kauft.

Festgestellt wurde in Deutschland, dass diese Form der Geschäftsban-

nung nach dem Verbot deutlich zurückgegangen ist.

Und in der Schweiz: Allein in Zürich gibt es aktuell mindestens drei bis vier Unternehmen (die Leute kennen sich zum Teil bestens und teilen eine gemeinsame Vergangenheit), die man ganz klar als solche Drückerfirmen bezeichnen muss. Sie unterhalten sogenannte «Boilerrooms» (Kellerräume), aus denen zehn bis zwanzig Mitarbeitende mit Cold Calls potenzielle Anleger mit Vorschlägen angehen und sie dazu bewegen, Investitionen zu tätigen. Es handelt sich in der Regel um sehr risikoreiche oder gar betrügerische Anlagen. Fachpersonen schätzen, dass diese drei bis vier Firmen mit bester Adresse und Zugehörigkeit zu Branchenorganisationen mit Renommee Summen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich «angelegt» beziehungsweise «verbrannt» haben – die Anleger sehen das Geld meist nie wieder. Insidern ist auch bekannt, dass in diesen Kreisen mit Adressen von potenziellen Opfern gehandelt wird.

Diese Art von belästigender Kontaktaufnahme und Kundengewinnung liegt niemals im Interesse der Anleger. Das ist offensichtlich. Die deutsche Aufsichtsbehörde hat das als Missstand benannt und das Cold Calling als ein Eindringen in die geschützte Privatsphäre des Angerufenen bewertet, «das

ihm zu einem ausschliesslich durch den Werbenden bestimmten Zeitpunkt die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen aufrägt, der sich der Angerufene meist nur unter Verletzung der allgemeinen Regeln der Höflichkeit entziehen kann». Damit werde auch die Entscheidungsfreiheit des Kunden eingeeignet.

Die meisten dieser Akteure sind – wenn überhaupt – in der Schweiz kaum reguliert und bewegen sich im Graubereich; denn für die reine Vermittlung von Aktienkäufen braucht es keine Bewilligung der Finma. Auch das angesprochene Vorgehen ist nicht verboten, obschon ein klares Verbot dieser Werbung und Form der Akquisition Anleger konkret schützen würde.

Es wäre angemessen, man stelle sich in der Schweiz bei diesen Klingeltönen nicht weiter taub. Es geht ja nicht zuletzt um den Ruf des Finanzplatzes. Und zudem letztlich auch darum, dass man wirklich dort eingreift, wo es Sinn macht. Das wäre hier ohne weiteres der Fall. Schon lange. Denn sonst sind letztlich die regulierten Korrekten die Dummen.

Monika Roth (63) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktaufsicht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft.